



Transport und Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

Transport von Abfällen (ab 01.06.2014)

Für gewerbsmäßige Abfalltransporte gilt die abfallrechtliche Anzeige- und Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) uneingeschränkt bereits seit dem 01.06.2012 (früher: Transportgenehmigungspflicht für gefährliche Abfälle und Abfall zur Beseitigung).

Für Betriebe, die im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ (s. § 3 Abs. 10, 11 KrWG) Abfälle befördern (also aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit, die im Hauptzweck nicht auf Entsorgungsdienstleistungen oder auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist) gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.05.2014, am 01.06.2014 tritt dann die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) in Kraft.

Für Handwerksbetriebe, die ausschließlich ihre „eigenen Abfälle“ transportieren gilt eine Mengenschwelle, ab 01.06.2014 sind diese Betriebe zur Anzeige ihrer gewerblichen Tätigkeit verpflichtet, wenn jährlich mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle bzw. mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle transportiert werden; eine Erlaubnispflicht besteht für diese Tätigkeit i.d.R. jedoch nicht (§ 7 Abs. 9 und § 12 Abs. 1 AbfAEV).

Die Einstufung, ob es sich beim Transport von Abfällen um eine anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt, ist unter Umständen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Für den Fall, dass Abfälle auch gelagert oder behandelt werden, sind ggf. weitere Genehmigungen erforderlich.

Handwerksbetriebe, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen mehr als 2 t pro Jahr gefährliche Abfälle (Abfälle, die in der Abfallverzeichnisverordnung mit einem * gekennzeichnet sind), müssen also diese Tätigkeit ab dem 01.06.2014 bei der zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde anzeigen. Mit Inkrafttreten der Anzeige- und Erlaubnisverordnung wird auch ein geändertes Formblatt für die Anzeige zur Verfügung stehen.

Die Pflicht zur Kennzeichnung (A-Schild) der Transportfahrzeuge gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln und befördern (§ 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

Übersicht Abfalltransporte ab 01.06.2014

Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, weniger als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr, weniger als 20 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Anzeigepflicht ➤ Keine Erlaubnispflicht ➤ Keine Pflicht zur Anbringung der A-Tafel
Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr, mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzeigepflicht n. § 53 KrWG ➤ Keine Erlaubnispflicht ➤ Keine Pflicht zur Anbringung der A-Tafel
Gewerbsmäßige Transporte von nicht gefährlichen Abfällen (keine Mengenschwelle)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzeigepflicht n. § 53 KrWG ➤ Keine Erlaubnispflicht ➤ Pflicht zur Anbringung der A-Tafel
Gewerbsmäßige Transporte von gefährlichen Abfällen (keine Mengenschwelle)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzeigepflicht n. § 53 KrWG ➤ Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG ➤ Pflicht zur Anbringung der A-Tafel

- *Definition „Sammler“ und „Beförderer“ von Abfällen (gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen; Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 10 und 11 KrWG)*
- *Anzeigepflicht nach § 53 KrWG für Sammler, **Beförderer**, Händler und Makler von Abfällen*
- *Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG für Sammler, **Beförderer**, Händler und Makler von **gefährlichen** Abfällen*
- *Ausnahmen von der Anzeigepflicht s. § 7 Abs. 9 AbfAEV, Ausnahmen von der Erlaubnispflicht s. § 54 Abs. 3 KrWG, § 12 Abs. 1 AbfAEV.*

Die vollständigen Texte (Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung) stehen auf den Seiten der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder unter www.zks-abfall.de (Anzeige § 53 KrWG) zur Verfügung.

Entsorgung/Nachweisführung

Die Entsorgung von Abfällen ist entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren:

- Über die Entsorgung von **gefährlichen Abfällen** sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen (§ 50 KrWG i.V.m. der NachwV). Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger sind außerdem registerpflichtig (§ 49 KrWG i.V.m. §§ 23 und 24 NachwV). Über die Entsorgung von Kleinmengen (sofern beim Abfallerzeuger weniger als 2 t gefährliche Abfälle im Jahr anfallen) wird der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung mit einem Übernahmeschein geführt (§ 2 Abs. 2, § 16 NachwV).
- Bei der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen entfällt die Nachweis- und Registerpflicht für den Abfallerzeuger. Gem. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 4 Nachweisverordnung besteht die Pflicht zur Registerführung jedoch für den Entsorger.

Weitere Informationen zur Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen unter www.saa.de (Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH).